



Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Wenn Sie **Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld (SGB II)** oder **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)** sowie **Leistungen nach dem AsylbLG** erhalten, teilen Sie bitte in der "Anlage I Datenblatt für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket" mit, dass Sie diese Leistungen nutzen möchten.

Wenn Sie **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten, müssen Sie dem Amt für soziale Leistungen mitteilen, dass Sie diese Leistung gerne in Anspruch nehmen möchten. Dafür nutzen Sie am besten den "Vordruck für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Amt für soziale Leistungen für Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag".

Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

SGB XII, WoGG, BKG, AsylbLG
Landeshauptstadt Mainz
50-Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

SGB II
Jobcenter Mainz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19
55130 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

Eine Kopie aller Seiten Ihres Wohngeld- und/oder Kinderzuschlagbescheides.

Wo erhalte ich den Vordruck?

Bei der Landeshauptstadt Mainz – Infostelle (Haupteingang, Kaiserstr. 3-5, Erdgeschoss, Zi. 61) oder beim Jobcenter.

Im Internet unter: www.mainz.de/bildungspaket

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Für die Dauer des Bewilligungszeitraums besteht ein Anspruch auf 15 € im Monat für:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche mit Führung)
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und die Gutscheine in der bewilligten Höhe. Diese



Gutscheine können Sie bei allen teilnehmenden Leistungsanbietern einlösen.

- Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter.

Sollten Sie bereits Beiträge gezahlt haben, ist unter Umständen eine Erstattung möglich. Sprechen Sie bitte Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in an.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BGG und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/dsgvo.



Vordruck für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Amt für soziale Leistungen für Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag

Eingangsstempel

Bitte kreuzen Sie zunächst an, welche dieser beiden Leistungen Sie erhalten.

Wohngeld (WoGG)

Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz BKGG)

Aktenzeichen

Bitte fügen Sie alle Seiten des aktuellen Leistungsbescheides als Nachweis in Kopie bei.

Antragsteller/in (bei Kindern und Jugendlichen gesetzliche/r Vertreter/in)

Familiename

Vorname/n

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

IBAN

Kind, Jugendliche/r (Leistungsberechtigte/r)

Familiename

Vorname/n

Geburtsdatum

Der/die Leistungsberechtigte besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung.
 keine dieser Einrichtungen.

eine Kindertageseinrichtung.

Name der Einrichtung

Für die/den Leistungsberechtigten werden die folgenden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Amt für soziale Leistungen beantragt:

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (ab 15 Jahren bitte Schulbescheinigung beifügen)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Gutscheine z. B. zum Einlösen für Mitgliedsbeiträge von Vereinen)

Kostenübernahme bei Ausflügen von Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Klassenfahrten

Dafür sind ergänzend das Datenblatt auszufüllen sowie der Elternbrief für den jeweiligen Ausflug vorzulegen. Erst dann kann im Einzelfall entschieden werden.

Hinweis

Wenn Sie **Lernförderung** in Anspruch nehmen möchten, ist dafür ein gesonderter Antrag beim Amt für soziale Leistungen zu stellen. Die Kostenübernahme von **Mittagsverpflegung** und **Schülerbeförderung** kann gesondert beim Schulamt bzw. dem Amt für Jugend und Familie beantragt werden.

Unsere Vordrucke finden Sie auch unter: www.mainz.de/bildungspaket

Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben. Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB XII, SGB II und BKGG erhoben.

Weitere Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie auch unter www.mainz.de/dsgvo.